

Satzung und Gebührenordnung für die Aufnahme und Versorgung von Fundtieren im Gebiet der Stadt Bassum

In der Fassung vom 01.06.2012

Letzte Änderung bekannt gemacht am 01.06.2012

Aufgrund § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl S. 41) zuletzt geändert 09.12.2011 (Nds. GVBl S. 471) hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 24.04.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufnahme von Fundtieren und Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Bassum ist zuständig für die Aufnahme und Versorgung von Fundtieren im Gebiet der Stadt Bassum.
- (2) Für die Aufnahme, Unterbringung, Ernährung und Pflege der Tiere werden Gebühren nach § 3 dieser Satzung und Gebührenordnung erhoben.
- (3) Zusätzlich zu den Gebühren sind vom Gebührenschuldner auch die baren Auslagen für die tierärztliche Versorgung zu erstatten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer oder Besitzer oder Halter des Tieres.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentarif

- (1) Für die Unterbringung, Ernährung und Pflege werden je Kalendertag und Tier die folgenden Gebühren erhoben, wobei der Tag der Einlieferung und der Tag der Ausgabe des Tieres jeweils als ein Tag gerechnet wird.

A Unterbringung

- | | |
|----------|-----------------|
| a) Hund | pro Tag 10,00 € |
| b) Katze | pro Tag 5,00 € |
| c) Vogel | pro Tag 2,00 € |

B Ernährung und Pflege

- | | |
|--------------------|----------------|
| a) Hund bis 10 kg | pro Tag 6,00 € |
| b) Hund bis 30 kg | pro Tag 6,50 € |
| c) Hund über 30 kg | pro Tag 7,00 € |
| d) Katze | pro Tag 4,00 € |
| e) Vogel | pro Tag 1,50 € |

C Transport

- | | |
|----------------------|---------------|
| a) Vorhaltepauschale | 30,00 € |
| b) Fahrtkosten | 0,30 € pro km |